

Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Hartmut von Brevern

Köln, den 11. Juni 2010

Schiedsurteil

In der Revisions-Schiedsgerichtssache

2/2010

des Ma., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden,

– **Revisionsführers** –

gegen

den Zuständigen Ausschuss des Ostdeutschen Hockey – Verbandes (OHV), vertreten durch den Ausschussvorsitzenden,

– **Revisionsgegner** –

hat das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 11. Juni 2010 im schriftlichen Verfahren durch Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Köln, als Vorsitzenden sowie Rechtsanwalt und Notar Hans-Peter Hennerici, Kiel, und Rechtsanwalt Hartmut von Brevern, Hamburg, als Beisitzer für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts des Ostdeutschen Hockey - Verbandes vom 10. März 2010, ergänzt durch Beschluss vom 16. März 2010, wird aufgehoben.

Die Wertung des Meisterschaftsspiels der Regionalliga Ost zwischen dem Ma. und dem SV M. vom 27. September 2009 (Endstand 1:1 Tore) wird aufgehoben; das Meisterschaftsspiel wird mit 3:0 Toren für die Mannschaft des Ma. als gewonnen und mit 0:3 Toren für die Mannschaft des SV M. als verloren gewertet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Revisionsgegner.

TATBESTAND

Gegenstand des Streits ist ein Einspruch des Revisionsführers gegen die Wertung des am 27. Oktober 2009 ausgetragenen Meisterschaftsspiels der Regionalliga Ost zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des SV M.

In dem vorgenannten Meisterschaftsspiel setzte der SV M. den Spieler C. F. ein. C. F. gehörte im Jahr 2009 dem älteren Jahrgang der Altersklasse Männliche Jugend B an. Nach der Spielordnung des Deutschen Hockey – Bundes (nachfolgend: „**SPO DHB**“) sind Jugendliche vom Beginn des Spieljahres an, in dem sie der Altersklasse der Weiblichen Jugend A (U18) oder der Männlichen Jugend A (U18) angehören, auch in der Altersklasse der Damen und Herren spielberechtigt, wenn sie einen Spielerpass der Erwachsenenklasse besitzen.

Unter dem 24. April 2009 hatte der Zuständige Ausschuss des Ostdeutschen Hockey Verbandes (nachfolgend: „**ZA OHV**“) dem Spieler C. F. die Spielberechtigung für die Regionalligamannschaft erteilt. Die Entscheidung des ZA OHV wurde als OHV – Mitteilung Nr. 53 vom 25. April 2009 offiziell veröffentlicht.

Nachdem C. F. in dem vorgenannten Meisterschaftsspiel der Regionalliga Ost eingesetzt worden war, hat der Revisionsführer am 29. September 2009 bei der Staffelleiterin des OHV Einspruch gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels mit Begründung eingelegt, der Spieler

C. F. sei als Jugend B-Spieler gemäß § 20 SPO DHB nicht spielberechtigt gewesen. Diesen Einspruch hat der Revisionsgegner unter dem 13. November 2009 zurückgewiesen.

Das Verbandsschiedsgericht des OHV hat mit dem hier angegriffenen Urteil vom 10. März 2010 den gegen die Entscheidung des Revisionsgegners mit Schriftsatz vom 24. November 2009 eingelegten Einspruch zurückgewiesen. Das Schiedsgericht des OHV hat zunächst festgestellt, dass die streiterheblichen Regelungen des SPO DHB interpretationsfähig und entgegen der Auffassung des Revisionsführers durchaus Ausnahmen von der Regelung des § 20 Abs. 2 SPO DHB denkbar seien. Dies ergebe sich aus der Vorschrift des § 4 Abs. 5 k SPO DHB und finde zugleich Ausdruck in dem Präzedenzfall „D. K.“. Die aufgrund der Interpretationsmöglichkeit der Vorschrift des § 20 Abs. 2 SPO DHB mögliche Ermessensentscheidung hinsichtlich der Erteilung der Spielerlaubnis für den Spieler C. F. habe der ZA OHV mit seiner Entscheidung vom 24. Mai 2009 getroffen. Diese sei von dem Revisionsführer ebenso wie von den übrigen Ligakonkurrenten des SV M. nicht angegriffen und daher rechtskräftig geworden.

Nach Ansicht des Schiedsgerichts des OHV konnten sowohl die Passstelle des sächsischen Hockeyverbandes als auch der SV M. als auch der Spieler selbst auf die Gültigkeit der Entscheidung des ZA OHV vom 24. April 2009 vertrauen. Auch um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, könne der geschaffene Vertrauenstatbestand nicht rückwirkend durch den Revisionsführer beseitigt werden. Es sei davon auszugehen, dass der Spieler C. F. zum Zeitpunkt des Ligaspiels zwischen dem Revisionsführer und dem SV M. am 27. September 2009 über eine Spielberechtigung und einen gültigen Spielerpass verfügt habe. Ob diese Spielberechtigung zu Recht erteilt worden sei, könne nicht Gegenstand des Verfahrens von dem Schiedsgericht des OHV, sondern hätte form- und fristgerecht im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen die Entscheidung des Revisionsgegners vom 24. April 2009 geklärt werden müssen.

Der Revisionsführer ist der Ansicht, dass Urteil des Verbandsschiedsgerichts OHV verstoße sowohl gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey – Bundes e.V. (nachfolgend: „**SGO DHB**“) als auch gegen materielle Bestimmungen der SPO DHB. Die streitgegenständlichen Vorschriften der SPO DHB seien nicht interpretationsfähig. Die in dem Schiedsurteil angeführte Vorschrift des § 4 Abs. 5 Buchst. k SPO DHB betreffe ausdrücklich nur weibliche Spieler der untersten Spielklasse und könne ebenso wenig als Indiz für eine Interpretationsfähigkeit herangezogen werden wie der

im Schiedsurteil angesprochene Fall der Spielerin D. K. Der Revisionsführer sei erst von der Entscheidung des ZA OHV vom 24. April 2009 betroffen gewesen, als in dem Ligaspiel am 27. Oktober 2009 der Spieler C. F. eingesetzt worden ist.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung der Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts OHV vom 10. März 2010 die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses (ZA) des OHV vom 13.11.2009 über die Wertung des am 27. Oktober 2009 ausgetragenen Meisterschaftsspiels der Regionalliga Ost zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des SV M. aufzuheben und das Spiel wegen Einsatzes eines nicht berechtigten Spielers durch die Mannschaft des SV M. gemäß § 20 Abs. 10 SPO DHB mit 3:0 Toren zugunsten der Mannschaft des Revisionsführers zu werten.

hilfsweise

die Wertung des genannten Spiels aufzuheben und es neu anzusetzen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze mit Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Revision ist zulässig und begründet.

I. Inwieweit das Urteil des OHV gegen § 3 Abs. 2 Buchst. a S. 2 SGO DHB verstößt, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Zwar streiten die Parteien im Kern um die Wertung des Meisterschaftsspiels in der Regionalliga Ost vom 27. September 2009, so dass originär Streitbeteiligte der Revisionsführer und der SV M. an sich hätten sein müssen; jedoch kann allein aus diesem Verstoß keinesfalls die von dem Revisionsführer beantragte Rechtsfolge zugesprochen werden. Der Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Buchst. a S. 2 SGO DHB kann nur zu einer Zurückverweisung an das zuständige Verbandsschiedsgericht, nicht jedoch zu einer Entscheidung über die Wertung eines Meisterschaftsspiels führen.

Inwieweit darüber hinaus die Vorschrift des § 7 Abs. 3 SGO DHB verletzt wurde, bedarf ebenfalls keiner Klärung mehr, da auch ein dahingehender Verstoß eine Entscheidung in der Sache nicht rechtfertigen kann. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes bestehen zudem zumindest Zweifel an einer wortgetreuen Anwendbarkeit des § 7 Abs. 3 SGO DHB im Revisionsverfahren.

II. Das angegriffene Urteil des Verbandsschiedsgerichts des OHV verstößt ebenso wie die Entscheidung des ZA OHV vom 13. November 2009 gegen die Bestimmungen der SPO DHB. Die Entscheidung des ZA OHV vom 24. April 2009 verstößt ebenfalls gegen die Vorschriften der SPO DHB und ist daher im verbandsrechtlichen Sinne rechtswidrig.

1. Entgegen der Auffassung des Verbandsschiedsgerichts des OHV sind die Vorschriften der SPO keiner Interpretation zugänglich, die es erlaubt, einem Jugendlichen, der der Altersklasse der männlichen Jugend B angehört, eine Spielberechtigung für die Alterklasse der Herren zu erteilen. Dem steht der Wortlaut des § 20 Abs. 2 SPO DHB entgegen. Danach können Jugendliche nur dann in der Damen- bzw. Herrenmannschaft eingesetzt werden, wenn sie der Altersklasse der Weiblichen Jugend A oder der Männlichen Jugend A angehören und sie einen Spielerpass der Erwachsenenalterklasse besitzen.

Aus der Vorschrift des § 4 Abs. 5 Buchst. k SPO DHB kann keine Interpretationsmöglichkeit hergeleitet werden, die eine gegen § 20 Abs. 2 SPO verstoßende Ausnahmeregelung zulässt. § 4 Abs. 5 Buchst. k SPO DHB betrifft ausdrücklich nur weibliche Jugendliche und gilt nur für die unterste Spielklasse. Dies ist mit dem vorliegenden Fall offensichtlich nicht vergleichbar.

Auch eine entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 5 Buchst. k SPO DHB auf den vorliegenden Fall muss im Ergebnis ausscheiden. Für eine entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 5 Buchst. k SPO DHB und damit auch für die Eröffnung einer Interpretationsmöglichkeit fehlt es an einer Regelungslücke. Die SPO DHB regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich (Damen/Herren) insoweit ausdrücklich.

Die entsprechende Anwendung einer Vorschrift, insbesondere wenn sie wie hier in einem Spannungsverhältnis zu bestehenden Regelungen steht, kann ebenso wie eine den Wortlaut einer Vorschrift erweiternde Auslegung zudem immer nur dann vorgenommen werden, wenn dieser keine Wertentscheidungen des Normgebers entgegenstehen. Dies ist hier jedoch gerade

der Fall. Denn bei der Vorschrift des § 20 Abs. 2 SPO DHB handelt es sich um eine Vorschrift, die zumindest auch dem Schutz der betroffenen Jugendlichen dienen soll. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 20 Abs. 2 S. 2 SPO DHB, wonach im Falle des Einsatzes von Jugendlichen die der Alterklasse der Weiblichen Jugend A oder Männlichen Jugend A in der Alterklasse der Damen oder Herren eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes erforderlich ist. Der Verband als Normgeber hat mit der Schaffung des § 20 Abs. 2 SPO DHB und dem damit eingeführten ungefähren Mindestalter für die Teilnahme am Erwachsenensport somit eine bewusste Entscheidung getroffen, von der eine Abweichung nicht angezeigt ist.

Auch die Tatsache, dass C. F. ohne die Erteilung der Spielerlaubnis möglicherweise den SV M. hätte verlassen müssen, weil dieser nicht über eine entsprechende Jugendmannschaft verfügte, vermag eine den Wortlaut des § 20 Abs. 2 SPO DHB nicht beachtende Ausnahmeentscheidung nicht zu rechtfertigen. Die Frage wann ein Jugendlicher „zu jung“ für den Erwachsenenbereich ist und wann „nicht“, kann keiner Einzelfallentscheidung überlassen werden.

Schließlich kann auch der angeführte Präzedenzfall „D. K.“ keine andere Sichtweise rechtfertigen. Unabhängig der Frage, ob beide Schwerhaltkonstellationen überhaupt miteinander vergleichbar sind, muss ein Vergleich dann verwehrt bleiben, wenn die herangezogene Entscheidung ebenso rechtswidrig im verbandsrechtlichen Sinne ist wie die vorliegende. Dies ist vorliegend jedoch der Fall.

2. Die Entscheidung des ZA OHV vom 24. April 2009 ist auch nicht in der Weise rechtskräftig geworden, dass der Einspruchsführer keinen Widerspruch gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels der Regionalliga, Ost, am 27. Oktober 2009 einlegen konnte. Der Einspruchsführer wurde erst betroffen und damit zu einem Einspruch nach der Spielordnung berechtigt, als der Spieler C. F. an dem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Ost am 27. Oktober 2009 teilnahm.

3. Schließlich konnte der SV M. ebenso wie der Spieler C. F. auch nicht auf die Entscheidung des ZA OHV vom 24. April 2009 vertrauen. Aus der Tatsache, dass der SV M. bei dem ZA OHV eine Ausnahmegenehmigung für die Erteilung der Spielberechtigung von C. F. beantragt hat, folgt, dass dem Verein die der Erteilung der Spielberechtigung entgegenstehenden Vorschriften der SPO DHB bekannt waren. Andernfalls hätte der SV M.

bei der Passstelle einfach einen entsprechenden Spielerpass beantragt. Damit war dem SV M. ebenso wie den weiteren Beteiligten jedoch von vornherein auch bewusst, dass der ZA OHV über die Nichtanwendung einer im Wortlaut entgegenstehenden Vorschrift entscheiden würde, welche durch den DHB für den Spielbetrieb im gesamten Bundesgebiet geschaffen wurde. Sowohl der SV M. als auch der ZA OHV wussten oder hätten somit zumindest wissen müssen, dass ein Organ über die Auslegung von Regelwerken entscheiden würde, die es nicht selbst geschaffen und gegen die es sich in dieser Form auch nicht stellen kann. Der ZA OHV hat sich mit seinem Verhalten eindeutig in Widerspruch zu den Regelwerken des DHB gesetzt. Diese Kompetenz können Organe innerhalb der Landesverbände jedoch immer nur dann haben, wenn dies durch die Regelwerke des DHB zugelassen ist. Dies ist offensichtlich, da ansonsten in den einzelnen Landesverbänden verschiedene Regeln für den Hockeysport gelten könnten. Das wussten oder hätten alle Beteiligten zumindest wissen müssen.

4. Die Folgen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers regelt § 20 Abs. 10 SPO DHB. Danach war die Wertung des streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels aufzuheben und dieses nunmehr mit 3:0 Toren zugunsten der Mannschaft des Revisionsführers zu werten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 Abs. 2 SGO DHB i.V.m. §§ 91 ff. ZPO.

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Hartmut von Brevern